



## Regeln

**GGG Stadtbibliothek Basel**  
**Direktion und Verwaltung**  
Gerbergasse 24, Postfach  
CH-4001 Basel  
T +41(0)61 264 11 20  
F +41(0)61 264 11 90  
info@stadtbibliothekbasel.ch  
[www.stadtbibliothekbasel.ch](http://www.stadtbibliothekbasel.ch)

## **1 Benutzungsberechtigung**

Die GGG Stadtbibliothek Basel (nachstehend Stadtbibliothek genannt) steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen.

### **1.1 Anmeldung**

Wer sich für die Nutzung der Stadtbibliothek (vgl. 2 Benutzung) neu anmeldet, erhält eine persönliche Bibliothekskarte. Bei der Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

Bei Verlust der Bibliothekskarte muss – um Missbrauch vorzubeugen – die Stadtbibliothek unverzüglich benachrichtigt werden. Für Schäden, die aus dem Verlust der Karte entstehen, haftet die Kundin bzw. der Kunde.

Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in Sonderfällen kann die Stadtbibliothek ein Depot verlangen.

### **1.2 Regeln**

Die Regeln werden von der Kommission der GGG Stadtbibliothek Basel erlassen.

Mit der Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich die Kundin/der Kunde, die Regeln einzuhalten.

## **2 Benutzung**

Die Bibliothekskarte berechtigt zur Benutzung unserer Stadtbibliotheken.

Jede Kundin/jeder Kunde kann entweder Medien nach Hause entleihen oder die Bibliotheken an Ort und Stelle benutzen.

Es können alle Medien entliehen werden, mit Ausnahme der Präsenzbestände (Lexika, Nachschlagewerke, Atlanten etc.), der Zeitungen sowie der neuesten Zeitschriftennummern. Auf ein Benutzungskonto können in der Regel 10 Medien entliehen werden. Die Anzahl, die pro Medientyp (Buch, DVD, CD, Kassette, Sprachkurs, Landkarte usw.) entliehen werden darf, wird in den Bibliotheken durch Aushang und Handzettel bekannt gegeben.

Die entliehenen Medien können in allen unseren Stadtbibliotheken sowie über die Rückgabekästen zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe über die Kästen, werden sie erst am nächsten Arbeitstag vom Benutzungskonto abgebucht.

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel einen Monat. Für häufig verlangte Titel kann die Ausleihfrist verkürzt werden (Kurzleihe).

Beim Bezug von Medien wird eine Ausleihquittung ausgestellt, auf der die gültigen Rückgabefristen angegeben sind.

Essen, Trinken, sowie Rauchen sind in den öffentlichen Räumen unserer Bibliotheken nicht gestattet. Orte, wo dies möglich ist, sind gekennzeichnet.

### **2.1 Verlängerung**

Entlehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist in der Regel um insgesamt höchstens zwei weitere Ausleihperioden verlängert werden. Dies gilt nicht für Medien, die besonders gekennzeichnet sind (vgl. 2.2 Vorbestellung).

Kundinnen und Kunden können ausgeliehene Medien via Internet ([www.stadtbibliothekbasel.ch](http://www.stadtbibliothekbasel.ch)), in einer unserer Bibliotheken oder telefonisch während der Öffnungszeiten verlängern.

### **2.2 Vorbestellung**

Ein entliehenes Medium kann vorbestellt werden, jedoch nicht auf einen bestimmten Termin.

Es wird der Kundin oder dem Kunden mitgeteilt, wann und wo ein vorbestelltes Medium abgeholt werden kann.

## **2.3 Mahnung**

Ist die Leihfrist der Medien überschritten, wird viermal gemahnt. Werden die entliehenen Medien nach der vierten Mahnung nicht zurückgebracht, wird die Kundin / der Kunde für die weitere Bibliotheksbenutzung gesperrt. Für die nicht zurück gebrachten Medien wird Rechnung gestellt.

## **2.4 Haftung**

Wer Medien verliert oder nach vier Mahnungen nicht zurückbringt, ist verpflichtet, die Kosten für Ersatz (Neuwert des Mediums), Bearbeitung sowie ev. weitere Folgekosten zu übernehmen. Werden eine Medienverpackung (DVD- und CD-Hülle, Schachtel eines Spiels usw.) oder Zubehör (Spielanleitung, Textheft etc.) nicht zurückgebracht, müssen diese ebenfalls bezahlt werden.

Wer ein Medium oder dessen Verpackung beschädigt bzw. Teile davon verliert, hat dafür die Kosten zu tragen. Ausgeschlossen ist die natürliche, durch den normalen Gebrauch entstandene Abnutzung (vgl. 3 Gebühren).

Die Stadtbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Benutzung eines entliehenen Mediums an einem benutzereigenen Abspielgerät oder Computer (Programmfehler etc.) entstanden sind.

## **3 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Diese wird von der Kommission der GGG Stadtbibliothek Basel festgesetzt.

Wer eine Bibliothekskarte löst, kann unsere Stadtbibliotheken ein Jahr lang nutzen und Medien ausleihen. Bei Nichtbenutzung besteht kein Rückerstattungsanspruch.

Bei der Entleihung von speziell gekennzeichneten Medien wie Bestsellern und Spielfilmen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Deren Höhe wird in der Gebührenordnung geregelt.

Die Benutzung der Medien in den Bibliotheksräumen und der PC-Arbeitsplätze ist gratis. Gebührenpflichtig ist hingegen der Zugang zum Internet.

## **4 Wohnsitzwechsel**

Adressänderungen sind der Bibliothek sofort mitzuteilen. Entstehen der Stadtbibliothek aus einer unterlassenen oder verspäteten Meldung Kosten, werden diese der Kundin bzw. dem Kunden belastet.

## **5 Sperrung und Ausschluss**

Kundinnen und Kunden, die gegen diese Regeln verstossen, können solange für die Benutzung gesperrt werden, bis sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt haben. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sie auch nach der vierten Mahnung nicht reagieren oder gemahnte Rechnungen nicht bezahlen.

Erziehungsberechtigte oder die Vormundin bzw. der Vormund können bei der Direktion der Stadtbibliothek schriftlich eine Benutzungssperre für ihr minderjähriges Kind bzw. ihr Mündel beantragen. Dieser Antrag ist jährlich zu erneuern. Wird er nicht erneuert, gilt die Sperre als aufgehoben.

Verstösst eine Kundin oder ein Kunde gegen die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere durch Diebstahl – oder gegen Sitte und Anstand, kann ein vorübergehendes Hausverbot (Ausschluss) ausgesprochen werden.

Für die Sperrung und den Ausschluss ist die Direktion der Stadtbibliothek zuständig. Gegen ihren Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs an die Kommission der GGG Stadtbibliothek Basel erhoben werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **6 Inkraftsetzung**

Die Regeln treten am 1. Dezember 2010 in Kraft.  
Kommission der GGG Stadtbibliothek Basel

## **Abonnements für Institutionen**

Schulklassen und Institutionen können mit ihrem Abonnement, der sogenannten Institutionenkarte, bis zu 30 Medien gleichzeitig beziehen.

Für die Institutionenkarte gelten besondere Regeln:

- Das Abonnement lautet auf eine/n Mitarbeitende/n der Institution. Es ist persönlich und nicht übertragbar.
- Wer seine Bibliothekskarte einer anderen Person (z.B. Schülerinnen und Schüler) weitergibt, haftet für allfällige Verluste, Beschädigungen und Gebühren.
- Sobald jemand die Mitarbeit bei der angegebenen Institution beendet, soll die Bibliothekskarte zurückgegeben werden. Selbstverständlich kann die nachfolgende Person eine neue Karte beziehen.
- Mit dem Institutions-Abonnement gelten für DVD-Spielfilme und Bestseller zusätzliche Leihgebühren von Fr. 3.–, mit dem Institutions-Abonnement PLUS entfallen diese.
- InhaberInnen können jederzeit über die Webseite [stadtbibliothekbasel.ch](http://stadtbibliothekbasel.ch) auf ihr Bibliothekskonto zugreifen. Der Zugriff funktioniert mit der Nummer der Bibliothekskarte und einem Kennwort. Dieses ist standardmässig das Geburtsdatum in der Form "TTMMJJ".
- Für den privaten Gebrauch bitten wir Mitarbeitende von Institutionen, ein persönliches Abonnement mit eigener Karte zu lösen.